



Statuten des Vereins Lernort Langrütli

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Lernort Langrütli" besteht ein Verein mit Sitz in Wädenswil im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Wädenswil (ZH). Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt die Schaffung und Organisation eines Lernorts in den Schulgebäuden Langrütli in Wädenswil für Betreuungs- und Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche sowie für Weiterbildungsangebote für Erwachsene. Der Lernort Langrütli bietet Rahmenbedingungen, damit individuelles und freudvolles Lernen stattfinden kann. Der Verein ermöglicht es, dass (Privat-) Schule, Privatunterricht/Homeschooling und Spielgruppe an einem Ort stattfinden können. Er schafft Möglichkeiten, um Anlässe, Kurse, Seminare, Ferien- und Weiterbildungswochen am Lernort zu realisieren. Der Lernort ist somit ein generationenübergreifender Begegnungsort für lebenslanges Lernen.

2. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Art. 3 Werte

1. Die Zusammenarbeit der Mitglieder im Verein basiert auf folgenden Werten:

- Wir begegnen einander achtsam, respektvoll und wertschätzend.
- Wir lernen voneinander und unterstützen uns gegenseitig.
- Jeder bringt sein Wissen, seine Fähigkeiten und Eigenschaften in die Gruppe ein und unterstützt mit seinen Möglichkeiten.
- Wir nutzen Synergien.
- Wir begegnen einander hilfsbereit und bewertungsfrei.

2. Der Lernort wächst organisch im vollsten Vertrauen in uns selbst, die anderen und die Natur.

Art. 4 Mittel

1. Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- c) Subventionen
- d) Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- e) Spenden und Zuwendungen aller Art

2. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in Rechnung gestellt. Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

3. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.



Art. 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Interessen des Vereins unterstützen.
2. Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.
3. Aktivmitglieder sind Menschen, die sich aktiv einbringen, damit die Vision des Lernortes realisiert werden kann und Bildungsangebote tatsächlich stattfinden können. Aktivmitglieder haben an den Mitgliederversammlungen je eine Stimme.
4. Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell, materiell und finanziell unterstützen. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.
5. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme neuer Passivmitglieder entscheidet der Vorstand. Über die Aufnahme neuer Aktivmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Jedes neue Mitglied akzeptiert automatisch die bei der Anmeldung aktuellen Statuten.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 7 Austritt und Ausschluss

1. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich.
2. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
3. Über den Ausschluss von Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand und über den Ausschluss von Aktivmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschlussentscheid muss begründet werden (z.B. Verletzung der Statuten, Verstösse gegen die Ziele des Vereins).
4. Bleibt ein Mitglied den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 8 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

a) Mitgliederversammlung

1. Der Verein trifft sich mindestens einmal jährlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens 28 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder. Der Einladung ist eine provisorische Traktandenliste beigelegt.
2. Anträge für zusätzliche Geschäfte/Traktandenpunkte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage schriftlich an den Vorstand zu richten.



3. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird durchgeführt
 - auf Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - auf Beschluss des Vorstands oder
 - auf schriftliches Verlangen von mindestens der Hälfte der Aktivmitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder vor Ort oder per Video-Konferenz anwesend sind. Die Leitung erfolgt durch den Präsidenten des Vorstands oder seinen Stellvertreter. Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an der Versammlung anwesender Aktivmitglieder (absolutes Mehr). Für Abstimmungen über Statutenrevisionen und die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
6. Abstimmungen über Statutenrevisionen und Auflösung des Vereins können nur stattfinden, wenn die entsprechenden Anträge zusammen mit der Einladung allen Mitgliedern verschickt worden sind.
7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch einfaches Handmehr, wenn nicht mindestens drei Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen.
8. Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
 - a) Genehmigung der Traktandenliste, Wahl eines Protokollführers. Wahl der Stimmzähler.
 - b) Genehmigung des Protokolls
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und der Jahresrechnung
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Wahl des Vorstands
 - f) Beschlussfassung über Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins.
 - g) Festsetzung der Jahresbeiträge.
 - h) Verabschiedung des Budgets.
 - i) Beschlussfassung über sonstige Anträge.

b) Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: Dem Präsidenten, seinem Stellvertreter und dem Kassier. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Ein freiwilliger Rücktritt muss dem Vorstand drei Monate im Voraus mitgeteilt werden.
2. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand konstituiert sich selbst und kann durch ein Co-Präsidium oder einer Kollektivleitung geführt werden (in diesem Fall teilen sich mehrere oder alle Vorstandsmitglieder die Präsidialfunktion). Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht den anderen Organen des Vereins zugewiesen sind.
4. Insbesondere ist der Vorstand zuständig für:
 - Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse.
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Passivmitgliedern.
 - Beschlussfassung über die Verwendung der finanziellen Mittel.
 - Vertretung des Vereins nach Aussen.



5. Der Vorstand honoriert besondere Leistungen von Helfern in einer geeigneten und angemessenen Art und Weise. Er legt anlässlich der Mitgliederversammlung über in diesem Zusammenhang getätigte Anerkennungen Rechenschaft ab.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind (vor Ort oder mit Onlinekonferenz). Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Ein dringender Vorstandsbeschluss kann auch durch telefonische Absprache, per Onlinekonferenz oder per E-mail zustande kommen. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

8. Ein Vorstandsmitglied zeichnet rechtsverbindlich zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 9 Haftung

1. Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
2. Versicherung ist Sache der Mitglieder.

Art. 10 Auflösung

1. Die (ordentliche oder ausserordentliche) Mitgliederversammlung kann - nach Vorankündigung - mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitgliedern die Auflösung des Vereins beschliessen.
2. Ein nach Auflösung des Vereins allfällig verbleibendes Restvermögen und Inventar ist einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Wem es zugewendet wird, muss Bestandteil der Abstimmung über die Auflösung sein. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die vorliegenden Statuten sind an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 14. Dezember 2024 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Wädenswil, 14. Dezember 2024

Die Vorsitzende:

Die Protokollführerin:

Marisa Saladin

Sibylle Bachmann